

Alte Fassung	Neue Fassung
Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren in der Stadt Rheine - Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung - vom 07. Dezember 2021	Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren in der Stadt Rheine - Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung - vom 07. Dezember 2021 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 05. Dezember 2023
Kommentar: Datum geändert und Text zur 1. Änderung der Satzung eingefügt.	
... hat der Rat der Stadt Rheine in seiner Sitzung am 07. Dezember 2021 die folgende Satzung beschlossen.	... hat der Rat der Stadt Rheine in seiner Sitzung am 05. Dezember 2023 die folgende 1. Änderungssatzung beschlossen.
Kommentar: Datum geändert und Text zur 1. Änderung der Satzung eingefügt.	
§ 16 Gebührensätze für Schmutz- und Niederschlagswasser	
(1) Der Gebührensatz je m ³ anrechenbarer Schmutzwassermenge nach § 12 beträgt 2,25 €.	(1) Der Gebührensatz je m ³ anrechenbarer Schmutzwassermenge nach § 12 beträgt 2,08 € .
(2) Der Gebührensatz je m ³ eingeleiteter behandelter Grundwassermenge gemäß § 13 beträgt 2,02 €.	(2) Der Gebührensatz je m ³ eingeleiteter behandelter Grundwassermenge gemäß § 13 beträgt 1,87 € .
(3) Der Gebührensatz je m ³ eingeleiteter Drainagewassermenge nach § 15 beträgt 2,35 €.	(3) Der Gebührensatz je m ³ eingeleiteter Drainagewassermenge nach § 15 beträgt 1,70 € .
(4) Der Gebührensatz je m ² angeschlossener Grundstücksfläche nach § 14 beträgt pro Jahr 1,18 €	(4) Der Gebührensatz je m ² angeschlossener Grundstücksfläche nach § 14 beträgt pro Jahr 0,85 €
Kommentar: Gebührensätze angepasst Kommentar vom Deutscher Städte- und Gemeindebund vom 02. Juni 2022: <i>„Mit Urteil vom 17.05.2022 hat das OVG Münster in einem Musterverfahren (Az.: 9 A 1019/20) die Abwassergebührenkalkulation der Stadt Oer-Erkenschwick für das Jahr 2017 für rechtswidrig erklärt.</i> <i>Das Urteil wurde mit den folgenden Leitsätzen veröffentlicht:</i> 1. <i>Der gleichzeitige Ansatz einer kalkulatorischen Abschreibung des Anlagevermögens auf der Basis seines Wiederbeschaffungszeitwertes sowie einer kalkulatorischen Nominalverzinsung auf der Basis seines Anschaffungsrestwertes in der Abwassergebührenkalkulation entspricht zwar betriebswirtschaftlichen Grundsätzen i.S.d. § 6 Abs. 2 S. 1 KAG NRW; er ist aber durch gesetzliche Vorgaben zur Gebührenkalkulation ausgeschlossen. Der Senat gibt insoweit seine bisherige anderslautende Rechtsprechung ausdrücklich auf.</i> 2. <i>Aus §§ 75 Abs. 1 S. 1, 77 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW ist die kalkulatorische Zielvorgabe abzuleiten, durch die zu vereinnahmenden Gebühren nicht mehr als die dauerhafte Betriebsfähigkeit der öffentlichen Einrichtung der Abwasserbeseitigung sicherzustellen. Der gleichzeitige Ansatz einer Abschreibung nach Wiederbeschaffungszeitwerten sowie einer Nominalverzinsung nach Anschaffungsrestwerten widerspricht diesem Kalkulationszweck, weil er zu einem doppelten Inflationsausgleich führt.</i>	

3. Der aus §§ 75 Abs. 1 S. 1, 77 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW abzuleitende Kalkulationszweck lässt beim gleichzeitigen Ansatz von kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen in der Gebührenkalkulation nur die Betriebserhaltungskonzeptionen der realen Kapitalerhaltung oder der reproduktiven Nettosubstanzerhaltung zu, zwischen denen die Gemeinde ein Wahlrecht hat.
4. Eine kalkulatorische Verzinsung des Eigen- und Fremdkapitals mit einem einheitlichen Nominalzinssatz, der sich aus dem fünfzigjährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten bis zum Vorvorjahr des Veranlagungsjahres zuzüglich eines (pauschalen) Zuschlags von 0,5 Prozentpunkten wegen regelmäßig höherer Kommunalkreditzinsen ergibt, ist nicht mehr angemessen i. S. d. § 6 Abs. 2 S. 4 KAG NRW. Der Senat gibt insoweit seine bisherige Rechtsprechung größtenteils ausdrücklich auf.
5. Wählt die Gemeinde einen einheitlichen Nominalzinssatz für die gemeinsame Verzinsung von Eigen- und Fremdkapital und orientiert sich dabei aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität an dem für das Eigenkapital ermittelten Zinssatz auch bei der Verzinsung des Fremdkapitals, hält es der Senat nur für sachlich vertretbar, den zehnjährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten bis zum Vorvorjahr des Veranlagungsjahres ohne einen (pauschalen) Zuschlag von bis zu ca. 0,5 Prozentpunkten zugrunde zu legen.
6. Sollte der von der Gemeinde getrennt ermittelte Fremdkapitalzinssatz den ermittelten Eigenkapitalzinssatz übersteigen, kann dem dadurch hinreichend Rechnung getragen werden, dass die Gemeinde Eigen- und Fremdkapital mit jeweils eigenen Zinssätzen getrennt oder auch mit einem gewichteten Mischzinssatz gemeinsam verzinst.

Anmerkung des DSTGB:

Nach Ansicht des Gerichts liegen mithin zwei eigenständige Verstöße der Gebührenkalkulation gegen das Kostenüberschreitungsverbot des § 6 Abs. 1 S. 3 KAG NRW vor, die jeweils eine Änderung der langjährigen Rechtsprechung zur Kalkulation von Abwassergebühren in NRW darstellen.

Zunächst ist ein Verstoß dadurch erfolgt, dass die Beklagte sowohl eine kalkulatorische Abschreibung des Anlagevermögens auf der Basis seines Wiederbeschaffungszeitwertes als auch eine kalkulatorische Nominalverzinsung auf der Basis seines Anschaffungsrestwertes in Ansatz gebracht hat. Somit ist die Abschreibung von langlebigen Anlagegütern auf Grundlage des Wiederbeschaffungszeitwertes weiterhin zulässig. Jedoch ist die zeitgleiche kalkulatorische Abschreibung auf Grundlage des Wiederbeschaffungszeitwertes und zusätzlich der Ansatz von kalkulatorischen Zinsen auf Grundlage des Anschaffungswertes unzulässig, da hierdurch ein doppelter Inflationsausgleich erfolgt.

Darüber hinaus sei der angewandte Einheitszinssatz für die Eigen- und Fremdkapitalverzinsung von 6,52 % nicht mehr angemessen i.S.d. § 6 Abs. 2 S. 4 1. Halbsatz a.E. KAG NRW. Dieser Zinssatz beruhte auf dem 50-jährigem Durchschnittszinssatz der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten zuzüglich eines pauschalen Zuschlags von 0,5 Prozentpunkten. Nach Ansicht des Gerichts sei es dagegen sachlich vertretbar den 10-jährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten ohne einen pauschalen Zuschlag zugrunde zu legen.“

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren in der Stadt Rheine
- Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung vom 08. Dezember 2020 außer Kraft.

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft und ist befristet bis zum 31.12.2022.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren in der Stadt Rheine
- Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung vom 08. Dezember 2020 außer Kraft.

Kommentar:

Datum befristet geändert